

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Abhandlung von der ehelichen Güter-Gemeinschaft und
deren besonderen Wirkungen nach allgemeinen Rechten**

**Georgii, Philipp August
Georgii, Carl August**

Stuttgart, 1792

VD18 12413593

§. 66. Beide Eheleute haben gleiches Dispositions-Recht.

urn:nbn:de:gbv:45:1-14082

chung des Vermögens, welche darin besteht, daß sogleich nach priesterlicher Einsegnung und Beschlagung der Tede beide Ehegatten gleich reich sind.

§. 65.

Fortsetzung.

Der Begriff des **Samt-Eigenthums**, der hier nothwendig zum Grund gelegt werden muß, beweist unumstößlich, daß diejenige sich irren, welche glauben, daß die Gemeinschaft erst nach dem Absterben des einen Ehegatten anfange, oder daß das Vermögen des Verstorbenen durch Erbrecht auf den Ueberlebenden übergehe.

§. 66.

Beide Eheleute haben gleiches **Dispositions-Recht**.

Jeder Ehegatte ist, vermöge eben dieses **Samt-Eigenthums**, **Eigenthümer** über die ganze Vermögens-Masse, und hat dem-

§ 3

nach

nach eines wie das andere gleiches Dispositions-Recht; und kann keinem nur ein Recht auf die Hälfte der Substanz zugesprochen werden.

Si enim res a pluribus pro indiviso communiter possidetur, nemo in toto vel parte magis est dominus quam alter. Hoffm. de rebus individ. cap. 3. art. 1. nr. 1.

§. 67.

Von dem überlebenden Theil.

Nach dem Tode des einen Ehegatten bleibt aus eben diesen Grundsätzen der überlebende Ehegatte, von dem während der Ehe gemeinschaftlich besessenen Vermögen alleiniger Eigenthümer.

§. 68.

Beide haben ein uneingeschränktes Dispositions-Recht.

Beede Eheleute können über dieses gemeinschaftliche Vermögen auch gemeinschaftlich nach ihrem Wohlgefallen disponiren
und